

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für den Friedhof des Stift Fischbeck  
(Friedhofgebührensatzung)**



**§ 1 Allgemeines**

Das Stift Fischbeck betreibt den in § 1 der Friedhofssatzung genannten Friedhof. Für dessen Benutzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2 Gebühren für die Rechte an Gräbern**

**1. Gebühren Wahlgrabstätten Erdbestattung**

- |  |            |
|--|------------|
| 1.1 für die Wahlgrabstätte Erdbestattung<br>Nutzungsdauer / Ruhefrist 30 Jahre   | 1.125,00 € |
| 1.2 für die zusätzliche Einstellung von Urnen<br>auf einer Grabstätte je Urne (max. zusätzliche 2 Urnen pro<br>Grabstätte), Ruhefrist 20 Jahre | 290,00 €   |
| 1.3 Anpassung der Ruhefrist und / oder Verlängerung<br>des Nutzungsrechts für jedes Jahr und Grabstelle  | 30,00 €    |

**2. Gebühren Urnenwahlgrabstätten**

- |   |          |
|---|----------|
| 2.1 Nutzungsdauer / Ruhefrist pro Urne 20 Jahre<br>1. Urne  | 750,00 € |
| 2.2 Einstellen einer weiteren Urne, max. 2 Urnen pro<br>Grabstätte  | 290,00 € |
| 2.3 Bei Vorerwerb Anpassung der Ruhefrist und / oder Verlängerung<br>des Nutzungsrechts für jedes Jahr und Grabstelle | 30,00 €  |

**3. Gebühren Baumurnengrabstätten**

- |   |              |
|---|--------------|
| 3.1 Baumgrabstätten im Urnenkammersystem mit jeweils<br>2 Urnen, Vorerwerb möglich, kein Nachkauf |              |
| 3.2 je Urne, Ruhefrist / Nutzungsdauer 20 Jahre   | 1.450,00 €   |
| 3.3 Namensschild  | gebührenfrei |
| 3.4 Bei Vorerwerb Anpassung an die Ruhefrist<br>pro Jahr / Urne                                   | 30,00 €      |

**4. Gebühren Urnengemeinschaftsgrabstätte „Staudengarten“**

- |  |            |
|--|------------|
| 4.1 Ruhefrist 20 Jahre, Vorerwerb und Nachkauf nicht möglich,<br>Namensschild gebührenfrei | 1.790,00 € |
|--|------------|

## 5. Rasengrabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| 5.1 Rasengrabstätte für Erdbestattung, Ruhefrist 30 Jahre<br>keine Verlängerung möglich   | 1.750,00 € |
| 5.2 Rasengrabstätte für Urnenbestattung, Ruhefrist 20 Jahre<br>keine Verlängerung möglich | 1.125,00 € |
| 5.3 Bei Vorerwerb Anpassung an die Ruhefrist für jedes Jahr und Grabstätte                | 30,00 €    |

## 6. Kindergrabstätten

- |  |          |
|--|----------|
| 5.1 Erdbestattung für Särge bis 120 cm, Ruhefrist 30 Jahre<br>oder Urnenbestattung, Ruhefrist 20 Jahre | 300,00 € |
|--|----------|

## § 3 Sonstige Gebühren

- |  |   |
|--|---|
| 1. Standfestigkeitsprüfung von Grabmalen   | In Nutzungsgebühren<br>enthalten                    |
| 2. Genehmigung von Grabmalen   | gebührenfrei  |
| 3. Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts vor Ablauf<br>der Nutzungsdauer<br>pro Jahr und Grabstelle | 25,00 €<br>zuzüglich Bearbeitungsgebühr<br>100,00 € |
| 4. Abräumen der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungs-<br>rechts nach Aufwand, mindestens              | 250,00 €  |
| 5. Zustimmung zur Aus- und Umbettung   | 100,00 €  |
| 6. Gebühr für besondere Genehmigungen  | 100,00 €  |
| 7. Umschreibung des Nutzungsrechts   | 10,00 €   |
| 8. Zulassung für Gewerbetreibende  | 20,00 €   |
| 9. Läuten der Kirchenglocken im Rahmen einer<br>kirchlichen Beisetzung                               | gebührenfrei  |
| 10. Läuten der Kirchenglocken ohne Beisetzung  | 25,00 €   |

In den Gebühren zu § 2,1 bis § 4,6 sind die Kosten der Einebnung der Grabstätte bei Ablauf oder vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts nicht enthalten.

Diese Kosten sind von dem / den Nutzungsberechtigten bzw. deren Rechtsnachfolgern zu tragen.

Bei Baumgrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen fallen keine weiteren Kosten an.

## §4 Gebühren für Nebenarbeiten

Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

## **§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 6 Gebührenschuldner**

1. Zur Zahlung der Gebühren sind die jeweiligen Bestattungspflichtigen, Antragsteller, Rechtsnachfolger und die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof genutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
2. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind die Gebührenordnung vom 01.04.2022 sowie alle vorhergehenden außer Kraft gesetzt.

Fischbeck, den 16.12.2024

gez. Katrin Voitack  
Äbtissin Stift Fischbeck